

Sitzung vom 18. November 1998

2559. Anfrage (Ausschaffung bosnischer Flüchtlinge)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 31. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger», erschienen am 31. August 1998, sagt Carlos Westendorp, hoher Repräsentant der internationalen Staatengemeinschaft für Bosnien-Herzegowina: «Ich bin sehr gegen Deportationen. Die Rückkehr darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Ich appelliere an die Schweizer Behörden, die Flüchtlinge nur dann nach Bosnien zurückzuschicken, wenn diese wirklich in ihre eigenen Häuser gehen können. Sonst haben wir ein endloses Problem und untermauern die ethnische Teilung, der wir mit allen unseren Aktivitäten entgegenwirken. Die Gastländer der Flüchtlinge dürfen jetzt die Geduld nicht verlieren.»

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Bundesrat und dem Regierungsrat diese Haltung des hohen Repräsentanten bekannt?
2. Was bedeutet diese Stellungnahme für das künftige Verhalten des Regierungsrates, der Zürcher Fremdenpolizei und der Bundesbehörden gegenüber den noch im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz anwesenden bosnischen Flüchtlingen sowie deren hängigen Gesuchen und Rekursen, insbesondere der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen und der Härtefälle?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Qualifikation und Tätigkeit des hohen Repräsentanten Carlos Westendorp und die Bedeutung seines Auftrags? Falls sich der Regierungsrat zu dieser Beurteilung nicht für kompetent hält: Welches ist die diesbezügliche Meinung der zuständigen Bundesbehörden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss den Art. 14a Abs. 5 und 14b Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) kann der Bundesrat die vorläufige Aufnahme von Personengruppen anordnen; er beschliesst auch über die Aufhebung derselben. Von diesem Instrument machte der Bundesrat Gebrauch, als er Personen aus Bosnien-Herzegowina aufgrund der Lage in ihrem Heimat- bzw. Herkunftsland vorübergehend in der Schweiz aufnahm und schliesslich mit seinen Beschlüssen vom 3. April 1996 und 27. Januar 1997 die Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und damit die Rückkehr der Betroffenen nach Bosnien-Herzegowina anordnete. Auch nach der im totalrevidierten Asylgesetz vom 26. Juni 1998 – das noch nicht in Kraft getreten ist – vorgesehenen Regelung der Gewährung vorübergehenden Schutzes ist es der Bundesrat, der über Gewährung und Beendigung entscheidet.

Wie in den Stellungnahmen zu den Postulaten KR-Nrn. 163/1998 und 189/1998 und in Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 72/1998, 168/1998 und 185/1998 bereits festgehalten worden ist, setzen sowohl die Anordnung als auch die Aufhebung einer gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bzw. der vorübergehenden Schutzgewährung und die Festsetzung der Fristen für die Rückkehr eine umfassende Beurteilung der Situation im Heimat- oder Herkunftsland der betroffenen Personen voraus. Diese Beurteilungen werden, den genannten gesetzlichen Zuständigkeiten folgend, vom Bundesrat bzw. von den zuständigen Bundesbehörden vorgenommen. Sie konsultieren zu diesem Zweck auch spezialisierte in- und ausländische Institutionen sowie ausländische Behörden. Diese ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes deckt sich mit der auf Verfassungsstufe festgelegten Aufgabenverteilung. Allein der Bund verfügt über die aussenpolitischen Kompetenzen, die Mittel und Kontakte, die für eine derartige Lagebeurteilung notwendig sind. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen von vorübergehenden Aufnahmen ganzer Personengruppen und insbesondere nach deren Aufhebung eine laufende Beobachtung der Verhältnisse in einem Staat erforderlich und angezeigt ist, um allenfalls je nach Lage neue Anordnungen zu treffen oder bereits gefällte Entscheide zu ändern.

Den Kantonen fehlt die Kompetenz zur Beurteilung der Lage im Heimat- bzw. Herkunftsstaat der Betroffenen. Selbst wenn sie über Informationen zur dortigen Situation verfügen, steht es ihnen nicht zu, eine eigene Lagebeurteilung an Stelle derjenigen des Bundes zu setzen und von den massgebenden Bundesbeschlüssen und Weisungen abweichende Entscheide zu treffen, zumal sie ausserstande sind, solche Informationen in einer Gesamtbeurteilung zu prüfen. Es fehlt den Kantonen an den sachlichen und personellen Mitteln, die für das umfassende Erheben und Sammeln der notwendigen Kenntnisse, Daten und Fakten über den betreffenden Staat und deren Auswertung und Beurteilung notwendig sind. Nicht zu übersehen ist schliesslich, dass parallel zum Bund geführte, eigenständige Lagebeurteilungen in 26 Kantonen mit unhaltbaren Konsequenzen verbunden wären.

Die internationale Staatengemeinschaft hat einen Hohen Repräsentanten für Bosnien-Herzegowina eingesetzt. Dessen Tätigkeit sowie die im Rahmen seines Mandats und seiner Aufgabe ergehenden Verlautbarungen und Empfehlungen sind Umstände, welche auf die Beurteilung der Lage in Bosnien-Herzegowina Einfluss haben können. Sie sind deshalb von den Bundesbehörden zu werten und in die Entscheidungsfindung über den weiteren Verlauf der Beendigung der Aktion Bosnien-Herzegowina miteinzubeziehen. Eine Beurteilung der Tätigkeit und der Verlautbarungen des Hohen Repräsentanten durch die Kantone ist hingegen aufgrund der dargelegten Zuständigkeitsordnung weder möglich noch angezeigt. Die bekannten Äusserungen des Hohen Repräsentanten haben den Bundesrat bis heute nicht veranlasst, auf seinen Entscheid über die Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und die Heimkehr der Bosnierinnen und Bosnier zurückzukommen. Die Kantone bleiben verpflichtet, diesen zu vollziehen.

Verfahren, die bei kantonalen Stellen hängig sind, werden nach den geltenden Vorschriften der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung und den verbindlichen Weisungen des Bundes behandelt. Äusserungen des Hohen Repräsentanten der internationalen Staatengemeinschaft für Bosnien-Herzegowina hätten nur dann einen Einfluss, wenn der Bund seine Beurteilung der Situation und entsprechend seine Weisungen ändern würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi